

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 21.294-2a/1950

N.Ö. Lustbarkeitsabgabegesetz
1950.

Zur Zl. G.Zl. 2 vom 14. Dez. 1949.

An den
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich
in

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.Ö. Landtages vom 15. Dezember 1949, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen (n.Ö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1950) ein Einspruch gemäss Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht erhoben wird.

Es wird jedoch dringend empfohlen, den Gesetzesbeschluss im Sinne der nachstehenden Ausführungen abzuändern:

Die §§ 28 und 29 enthalten ausführliche Bestimmungen über einen Säumniszuschlag, einen Verspätungszuschlag und über eine Mahngebühr. In den Erläuterungen werden diese Bestimmungen als notwendig erklärt, weil die entsprechenden Bestimmungen des Abg.E.G. noch nicht in Kraft getreten seien. Tatsächlich sind diese Bestimmungen auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Oktober 1949, BGBl.Nr.262, am 1. Jänner 1950, also zu dem gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten, zu dem der vorliegende Gesetzesbeschluss wirksam werden soll. Die Paragrafen 28 und 29 haben daher nur deklarative Bedeutung und sind somit überflüssig, soweit sie die entsprechenden Bestimmungen des Abg.E.G. wiederholen. Mit Rücksicht darauf wird empfohlen, den Abs.(2) des § 28 bis auf dessen letzten Satz zu streichen, die Abs.(1) und (3) aber entsprechend abzuändern. Desgleichen wäre der Abs.(2) des § 29 zu streichen und der Abs.(1) dieses Paragraphen entsprechend zu ändern.

./.

Dem § 30 wäre im Hinblick auf das Bundesgesetz über Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung und die Abg.E.O. folgende Fassung zu geben:

"Fristen und Rechtsmittel.

(1) Für die Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9.2.1949, BGBl.Nr.60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtmittelgesetz - Abg.R.G.)

(3) Ueber Rechtsmittel gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide entscheidet die Landesregierung."

Im § 33 wäre Abs.(4) im Hinblick auf Art.II (5) EGVG als überflüssig zu streichen. Abs.(5) aber wäre aus Gründen der Verwaltungsökonomie sowie mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Novellierung des § 15 VStG. zu streichen (vergl. das ho. Rundschreiben vom 19.Jänner 1949, Zl. 20.881-2a/1949).

Ausserdem weist der Gesetzesbeschluss sprachliche Mängel und Unklarheiten auf. So ist die im § 5, Abs.(1), lit. c enthaltene Verweisung auf § 4, Abs.(1), lit.k unrichtig. Der Ausdruck "fristgerecht" ist im Zusammenhang des § 5, Abs.(3) unverständlich. § 10, Abs.(1) verweist auf § 4, Abs.(1) lit. e, f und h, was wohl richtig § 4, Abs.(1), lit. d, e und g zu lauten hätte. Ebenso unverständlich ist die im § 10, Abs.(5) enthaltene Wendung "bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer". Die im § 19, Abs.(1) enthaltene Wendung "zu ungunsten der Abgabe" ist ebenso sprachlich unrichtig wie die im Abs.(3) desselben Paragraphen enthaltene Wendung "spätestens innerhalb einer Woche". Schliesslich fehlt im § 22, Abs.(2) des Gesetzesbeschlusses der Abgabensatz für Nachlokale.

Im übrigen wird das Amt der Landesregierung im Sinne des Abschnittes II, lit. c des h.ä.Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Oesterreich erhoben würde.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Wien, am 1. Februar 1950.

Für den Bundeskanzler: *Eng.* 4 FEB 1950
Heiter *Dr. N. Aussch.*

Heiter